

4. Nach welchen Grundsätzen ist die Mängelrüge zu erstatten, wenn die Ware gemäß den Vereinbarungen der Beteiligten vom Verkäufer unmittelbar an den Abkäufer des Käufers abgeliefert wird?

§ 377.

III. Zivilsenat. Ur. v. 13. Mai 1919 i. S. Erml. Masch.-Fabr. (Kl.)
w. R. (Bekl.). III 557/18.

I. Landgericht Danzig.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Die Beklagte hat im Juni 1916 einen gebrauchten Dreschsaß (Dreschmaschine, Geräte und Schrotmühle) um 4950 *M* frei Bahnhof Dirschau an die Klägerin unter der Garantie für ein ordnungsmäßiges Arbeiten der Maschine verkauft und dabei die Verpflichtung übernommen, die Maschine auszubessern und sie durch einen Monteur in Betrieb zu setzen und vorzuführen. Noch ehe dies geschehen war, hat die Klägerin den Kaufpreis bezahlt und den Dreschsaß an den Gutsbesitzer R. in G. um 7500 *M* weiterverkauft. Auf Anweisung der Klägerin hat am 16. September 1916 ein Monteur der Beklagten auf dem

Gute des R. die unmittelbar dorthin versandte Maschine aufgestellt; ob es damals schon zur Inbetriebsetzung und Vorführung kam, ist streitig. Jedenfalls geschah dies unmittelbar vor dem 24. Oktober 1916. Noch an diesem Tage rügte R. in einem Schreiben an die Klägerin bestimmte Mängel der Maschine. Das Schreiben kam am 27. Oktober der Klägerin zu, die am gleichen Tage der Beklagten eine Mängelanzeige erstattete.

Mit der Klage verlangte die Klägerin von der Beklagten auf Grund Wandlung und Schadensersatzes 7443,55 M. Das Landgericht hat die Klage wegen Verjährung abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Berufung wegen Verspätung der Mängelrüge zurückgewiesen.

Die Revision hatte Erfolg aus nachstehenden Gründen:

Zur Entscheidung steht die Frage, ob die Klägerin die Mängelanzeige, die sie am 27. Oktober 1916 an die Beklagte abgesandt hat, rechtzeitig gemäß § 377 HGB. erstattet habe. Nach den Vereinbarungen der Parteien hatte die Beklagte die von ihr an die Klägerin verkaufte Dreschmaschine, die diese noch vor der Übergabe an den Gutsbesitzer R. weiter veräußert hatte, auf dessen Gut durch einen Monteur in Betrieb zu setzen und vorzuführen. Das Berufungsgericht hat unterstellt, daß diese Inbetriebsetzung und Vorführung der Maschine auf dem genannten Gute erst unmittelbar vor dem 24. Oktober 1916 stattgefunden habe, und es hat festgestellt, daß R. sofort an diesem Tage in einem der Klägerin gesandten Briefe bestimmte Mängel der Maschine gerügt, daß die Klägerin diesen Brief am 27. desselben Monats erhalten und noch am gleichen Tage eine briefliche Rüge der gleichen Mängel an die Beklagte abgesandt habe. Trotzdem hat das Berufungsgericht die Verspätung der klägerischen Mängelrüge angenommen und dies dahin begründet: auch die Rügepflicht der Klägerin gegenüber der Beklagten habe bereits im Zeitpunkte der Erkennbarkeit der Mängel bei der Vorführung der Maschine bestanden und ihre Erfüllung habe nicht um den Zeitraum hinausgeschoben werden dürfen, der dadurch entstanden sei, daß die Rüge zunächst der Klägerin erstattet worden sei, vielmehr habe die Klägerin dafür Sorge tragen müssen, daß R. unverzüglich der Beklagten die Mängelrüge erstattete oder daß er gegenüber der Klägerin durch Fernsprecher oder Drahtung rügte.

Dieser Auffassung des Berufungsgerichts kann nicht beigetreten werden. In den Fällen, in denen der Verkäufer im Einverständnis mit seinem Käufer die Kaufsache unmittelbar an dessen Abkäufer — den zweiten Käufer — abzuliefern hat, die Untersuchung der Ware also erst zu erfolgen hat, wenn sie in die Verfügungsgewalt des zweiten Käufers gelangt ist, kann der Verkäufer nicht damit rechnen, daß der erste

